



Merkblatt zur Einstellung der Legalisation und möglicher Urkundenprüfung auf dem Amtsweg für Urkunden aus den indischen Bundesstaaten Andhra Pradesh, Telangana, Tamil Nadu sowie Puducherry

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen des Generalkonsulats im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Das Generalkonsulat hat feststellen müssen, dass die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus Indien bis auf Weiteres nicht gegeben sind. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, indische öffentliche Urkunden zu prüfen, falls eine Behörde in Deutschland dies für ihre Arbeit im Inland für notwendig hält. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat richten. Dazu muss sie die ausländische Urkunde im Original beifügen, konkrete Fragen stellen oder um Globalüberprüfung ersuchen und sich im Verhältnis zum Generalkonsulat zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit erklären, die sie dann an den/die Urkundeninhaber weitergibt. Das Generalkonsulat kann die gewünschten Überprüfungen oftmals nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern muss sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten und sonstigen Vertrauenspersonen stützen. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt jedoch durch die Konsularbeamten des Konsulats.

Erforderliche Unterlagen für den Beginn des Überprüfungsverfahrens:

- Vorlage der zu überprüfenden Urkunde/n (z.B. Geburts- oder Heiratsurkunde) im Original¹ mit je zwei gut leserlichen und vollständigen Fotokopie in A4-Größe. Deutsche Übersetzungen von englischsprachigen Originalurkunden sind nicht erforderlich.

Wichtig: Eine von einer indischen Auslandsvertretung ausgestellte Konsularische Bescheinigung ersetzt keine Originalurkunde.

- Passkopien (Datenseite, ggf. deutscher Aufenthaltstitel und letzte Seite) und 2 (Pass-)Fotos des Betroffenen/der Betroffenen, sowie Kopien zusätzlicher Identitätsnachweise, z.B. Voter ID, Aadhaar Card, PAN-Card, Schulzeugnisse, Schulabgangszeugnisse, Ration Cards, etc.
 - bei Heiratsurkunden: Identitätsnachweise beider Ehepartner
 - bei Geburtsurkunden: Identitätsnachweise beider Elternteile + des Kindes
 - Bei eidesstattlichen Versicherungen zum Familienstand: Identitätsnachweise des Betroffenen/der Betroffenen + beider Elternteile
- Angabe der vollständigen indischen Heimatadresse mit Nennung des örtlichen Postamts (VPO) und der Polizeistation (PS) sowie einer Kontakttelefonnummer
- Bei Prüfung von indischen Heiratsurkunden zusätzlich 6-8 aussagekräftige Fotos der Hochzeitszeremonie.

Mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 4 Monaten im Regelfall muss gerechnet werden. Hinzu kommen noch die Post- und Kurierlaufzeiten von etwa zwei Wochen pro Strecke. Das Generalkonsulat wird die ersuchende Behörde unterrichten, sofern der Zeitbedarf absehbar höher sein sollte. Es wird gebeten, von zusätzlichen Sachstandanfragen abzusehen. Die Kosten für die Überprüfung betragen üblicherweise bis zu 470 Euro.

¹ Auf laminierten Urkunden kann der Prüfvermerk des Generalkonsulats nur bedingt angebracht werden. Es liegt im Interesse des Urkundeninhabers, nicht-laminierte Urkunden einzureichen.

Abhängig vom Prüfaufwand und bei größerer Entfernung zwischen dem Generalkonsulat und dem Ausstellungsort der Urkunden können im Einzelfall auch höhere Kosten entstehen. Das Generalkonsulat wird die ersuchende Behörde in diesem Fall entsprechend unterrichten. Die ersuchende Behörde kann ihrerseits diese Auslagen dem Urkundeninhaber zur Erstattung aufgeben und wird daher üblicherweise um Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bitten.

Anschrift:	Consulate General of the Federal Republic of Germany 9 Boat Club Road, RA Puram, Chennai 600 028, India
Tel.:	+91-44-2430-1600 Sprechzeiten: 07:30 - 15:00 Uhr (indische Ortszeit)
Fax:	+91-44-2437 9293
E-Mail:	info@chennai.diplo.de
Webseite:	www.chennai.diplo.de

Hinweis: Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amts mitbenutzen. Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.

Kurieranschrift: Auswärtiges Amt, für GK Chennai, Kurstr. 36, 10117 Berlin

Information gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) über die Notwendigkeit der Datenübermittlung an Drittländer

Sehr geehrte/r Urkundeninhaber/in,
die von Ihnen vorgelegte Urkunde soll von der deutschen Auslandsvertretung im außerhalb der Europäischen Union gelegenen Ausstellungsland der Urkunde überprüft werden.

Dafür wird Ihre Urkunde an die zuständige deutsche Auslandsvertretung übersandt. Diese beauftragt in der Regel eine dritte Person, z.B. einen vertrauenswürdigen Rechtsanwalt, mit der Überprüfung der in der Urkunde gemachten Angaben. Hierzu kann es erforderlich sein, dass Ihre Urkunde oder die darin gemachten Angaben an andere Behörden oder befassete natürliche Personen weitergegeben werden.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Datenübermittlungen an Drittländer erfolgen auf Grundlage des Kapitels V (Art. 44 bis 50) der seit dem 25. Mai 2018 in Deutschland geltenden DS-GVO. Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist vorliegend Art. 49 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO. Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig. Wichtige Informationen für Sie:

Übermittelnde Stelle: Auswärtiges Amt

Zweck der Übermittlung: Urkundenüberprüfung

Art der Daten: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde, eidesstattl. Versicherung,
Formular mit pers. Daten, sonstige eingereichte Urkunden

Empfänger der Daten im Drittland: Vom Generalkonsulat beauftragte Rechtsanwaltskanzlei sowie
Behörden, die die Urkunden ausgestellt haben

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in diesem Fall der Datenübermittlung an Drittländer das Datenschutzniveau im Drittland nicht durch die EU-Kommission nach Maßgabe des Art. 45 DS-GVO festgestellt wurde und auch keine geeigneten Garantien i.S.v. Art. 46 DS-GVO vorliegen. Es ist daher möglich, dass im Drittland ein Datenschutzniveau existiert, das dem in der DS-GVO nicht gleichwertig ist.

Anschrift des Verantwortlichen: Auswärtiges Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin

Datenschutzbeauftragter des Verantwortlichen: Datenschutzbeauftragter des Auswärtigen Amts,
Auswärtiges Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, dsb-r@auswaertiges-amt.de

Es ist zurzeit noch nicht möglich, die Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten abzusehen. In der Regel werden die Daten bis zu 6 Monate gespeichert.

Sie haben als betroffene Person grundsätzlich folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DS-GVO).

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.